1 Lieferung

1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber Der genaue Liefertermin wird per Einzelauftrag bekanntgegeben. We

Vergabe-Nr.: _2025-171-00009

- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber .
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.
- 1.6 Der Tag des Montagebeginns ist dem Auftraggeber Der genaue Montagetermin wird per Einzelauftrag bekanntgegeben. Werktage vor Montagebeginn durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Aus dem Angebot ergibt sich keine Abnahmeverpflichtung über eine bestimmte Menge für den Auftraggeber.

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Verschiedene Bedarfs- und Kostenstellen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Dresden, genaue Anschriften werden im Einzelauftrag mitgeteilt.

3 Leistungstermine

3.1	Montagefreiheit	Wird per Einzelauftrag bekanntgegeben
3.2	Demontagefreiheit	Wird per Einzelauftrag bekanntgegeben
3.3	Anlieferung	Wird per Einzelauftrag bekanntgegeben
3.4	Betriebsbereitschaft Hardware	bis zur Abnahme durch den AG
3.5	Funktionsfähigkeit Software	entfällt
3.6	Übergabe/Abnahme	nach Funktionsprüfung durch den AG
3.7	Leistungszeitraum	von 01.08.2025 bis 31.07.2029
3.8	Vertragslaufzeit	Leistungszeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2026. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn er nicht 4 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Er endet spätestens am 31.07.2029

3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

5	Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)		
	Alle Rechnungen sind bei(m) siehe 5.1		
	in 1-facher Ausfertigung einzureichen.		
5.1	Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4 Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden Postfach 12 00 20, 01001 Dresden ausschließl. per E-Mail an: rechnung-ebit@dresden.de		
5.2	Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.		
6	Mängelansprüche		
6.1	Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.		
6.2	Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.		
7	Ersatzteile / Nachlieferung entfällt		
В	Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)		
	Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.		
\boxtimes	Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.		

Sicherheitsleistung (§ 18)

9

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

KEINE